



# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 2. December.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 2184. (3) Nr. 26140.

**C u r r e n d e**  
des k. k. illyr. Guberniums. — Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgende Anordnung getroffen: Schwefeläther (Schwefelnaphtha) und Chloroform (Chloroformyl) werden den zubereiteten Apothekerverfahren, Post 14 des Zolltariffs vom Jahre 1838 beigezählt und ihre Einfuhr wird nur unter den für letztere bestehenden besonderen Bedingungen gestattet. — Welches über Erlass des hohen k. k. Finanzministeriums vom 2. d. M., Zahl 31827, zur Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 13. November 1848.

Leopold Graf v. Welsersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,  
k. k. Gubernialrath.

3. 2183. (3) Nr. 26849.

**C u r r e n d e**  
Nachdem an mehreren Orten bei den Biererzeugungen die Meinung entstand, als könne man sich eigenmächtig der Registerführung entschlagen, so findet man sich, um dießfälligen Conflicten und Unannehmlichkeiten für Parteien vorzubeugen, veranlaßt, nachträglich zur Gubernial-Currende vom 31. October 1848, Zahl 25381, betreffend die mit allerhöchstem Patente vom 20. October 1848 anbefohlene Einbeziehung der directen und indirecten Abgaben in Krain und Kärnten pro 1849, wodurch die Einhebungsmodalitäten für die Verzehrungssteuer nicht geändert wurden, zu erklären und kund zu machen, daß durch eben dieses Patent auf die Zeit, als die Verzehrungssteuer in dem bisherigen Ausmaße einzubringen ist, auch alle in Absicht auf die Registerführung und die gefällsamliche Controlle bestehenden Vorschriften ungeändert aufrecht erhalten worden sind, folglich auch von den Parteien geachtet und befolgt werden müssen, wenn sie nicht den für die Unterlassung festgesetzten Strafen sich aussetzen wollen, und daß insbesondere der k. k. Finanzwache in der Ausübung ihrer Dienstpflicht das Recht der Wache zukommt, daher Widersetzlichkeit oder gar thätliche Beleidigung derselben mit den dafür bestehenden Strafen geahndet werden wird. — Laibach am 20. November 1848.

Leopold Graf v. Welsersheimb,  
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,  
k. k. Gubernialrath.

3. 2200. (3) Nr. 25395.

**K u n d m a c h u n g.**  
Zur Vermeidung einer Strung wird in Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 24. v. M., 3. 7180, im Nachhange der Gubernial-Kundmachung vom 8. August l. J., Zahl 17048, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dort bekannt gegebene hohe Ministerial-Berordnung vom 14. Juli l. J., 3. 1456, hinsichtlich der Blechdicke für Dampfkessel nur für jene der Locomo-

tive Anwendung finde. — Laibach am 16. November 1848.

Leopold Graf v. Welsersheimb,  
Landesgouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,  
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,  
k. k. Gubernialrath.

**R a z g l a s**

c. k. ilirskiga poglavarstva. — Visoko c. k. denarstveno ministerstvo je v pomeni s ministerstvom notranjih oprav to le sklenilo: Žvepljenovec in klorjenec se med izdelano apotekarsko blago, pošta 14. mitne tarife leta 1838 šteta in smeta se le s posebnimi pogodbami, ktere za imenovano apotekarsko blago obstoje, v cesarske dežele voziti. — To se da po ukazu visociga c. k. denarstviniga ministerstva od 2. t. m. št. 31827 na znanje. — V Ljubljani 13. Listopada 1848.

Leopold graf Welsersheimb,  
deželni poglavar.

Andrej graf Hohenwart,  
c. k. dvorni posvetovavec.

Dominik Brandstetter,  
c. k. poglav. posvetovavec.

**R a z g l a s p o g l a v a r s t v a.**

Ker so začeli v več krajih, kjer vól ali pir kuhajo, misliti, de se lahko vsak, kakor ze mu ljubi, registram odtégne, se s tem, de se vsim prepiranju in zamérami v okom pride, zdaj k poglavarstvinimu razglasu od 31. Kozaperska 1848 št. 25381 zastran z narvikšim patentam od 20. Kozaperska 1848 ukazaniga plačevanja naravnih in nenaravnih davšin na Krajuskim in Koróškim za léto 1849, po kterim vžitni davk pri starim ostane, reče in na snanje da, de po ravno tém patentu za čas, v kterim se ima vžitni davk v dosadanji razméri pobérati, tudi vse obstojéce postave zastran registrov in mitne kontrole nespremenjene pri starim ostanejo, de jih morajo tadaj tudi vsi, ki jih zadénejo, čislati in spolnovati, ako se hočejo kazin ali štrafing obvarovati, ktere tiste zadénejo, ki se zoper te postave pregreše. in de posebno c. k. mitni straži v spolnovanju njenih dolžnost pravica čuvanja gré, zavoljo česar vsaciga obstojéca kazin zadéne, kdor se téj straži zoperstavlja ali jo celó z djanjem razžali. — V Ljubljani 20. Listopada 1848.

Leopold graf Welsersheimb,  
deželni poglavar.

Andrej graf Hohenwart,  
c. k. dvorni posvetovavec.

Dr. Juri Matia Sporer,  
c. k. poglavarški posvetovavec.

**R a z g l a s p o g l a v a r s t v a.**

De se kaka pomóta ne priméri, se da po ukazu visociga ministerstva od 24. Kozaperska št. 7180 v pristavi poglavarstviniga razglaša od 8. Veliciga serpana t. l. št. 17048 sploh na znanje, de tam razglašeni visoki ministerstvinu razglas od 14. Maliga serpana t. l. št. 1456 zastran debelosti kositarja za hiapne kotle samo za kotle hlaponov veljá. — V Ljubljani 16. Listopada 1848.

Leopold graf Welsersheimb,  
deželni poglavar,

Andrej graf Hohenwart,  
c. k. dvorni posvetovavec.

Dr. Juri Matia Sporer,  
c. k. poglav. posvetovavec.

3. 2194. (3) Nr. 23493.

**K u n d m a c h u n g.**

Mit dem Beginne des Verwaltungsjahres 1848/49 sind nachstehende krain. und kärntn. Studentenstiftungen wieder zu besetzen, und zwar: A. Krainische Stipendien. — 1) Die vom Priester Primus Debelak errichtete Stiftung im dormaligen Jahresertrage von 27 fl. C. M. — Zum Genusse derselben sind bloß Studierende aus des StifTERS Verwandtschaft berufen, und dieselbe kann auch, wenn der StifTLING zum geistlichen Stande gelangen sollte, fortgenossen werden. Das Präsentationsrecht gebührt den AVerwandten des StifTERS zu St. Georgen bei Krainburg und der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Sollte sich um diese Stiftung kein Bewerber melden, so wird der Jahresertrag pro 1848/49 der weitem StifTERischen Bestimmung zugeführt werden. — 2) Die vom Pfarrvicar zu Kropp Caspar Slavaticz errichtete Stiftung jährlicher 35 fl. C. M., zu deren Genusse bloß Studierende, die von den Brüdern oder Schwestern des StifTERS abstammen, berufen sind. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Sollte keine stiftmäßige Competenz vorkommen, so wird der Jahresertrag pro 1848/49 der weitem stifterischen Bestimmung zugeführt werden. — 3) Die vom Priester Franz Gladnik errichtete Stiftung jährl. 24 fl. 40 kr. C. M., wozu bloß Studierende aus der Gladnik- oder Sever'schen Familie berufen sind. Der Genuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt, und das Präsentationsrecht steht dem Pfarrer zu Unteridria mit Beziehung von vier Gemeindegliedern zu. — 4) Das von Matthäus Justin errichtete Stipendium jährlicher 18 fl. C. M., welches vorzugsweise für Studierende, welche mit dem Stifter verwandt sind, und in deren Ermanglung für andere arme Studierende, wovon jene aus der Pfarre Radmannsdorf gebürtig, den Vorzug haben, bestimmt, und dessen Genuß auf keine Studienabtheilung beschränkt ist. Das Präsentationsrecht gebührt dem hochwürdigem fürstbischöflichen Ordinariate zu Laibach. — 5) Bei der von Andreas Krön errichteten Stiftung der 2. Platz im Jahresertrage von 33 fl. 22 kr. C. M. — Zum Genusse sind berufen: studierende Söhne armer Bürger aus Laibach, Krainburg oder Oberburg, vorzüglich aber aus der Verwandtschaft des StifTERS; nur müssen die Studierenden mindestens Schüler der I. Humanitätsclasse seyn. Der StifTLING hat sich auf die Musik zu verlegen, und die Stiftung kann nach zurückgelegten philosophischen Studien nur noch in der Theologie genossen werden. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen fürstbischöflichen Ordinariate zu. — 6) Die von Nicolaus Johann Kraskovitch errichtete Stiftung jährlicher 75 fl. 31<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. C. M. Diese ist bestimmt für Studierende, die dem Stifter verwandt sind, und in deren Ermanglung für jene, welche zu Sachsenfeld in Steiermark, dann die in Laibach, insbesondere in der Vorstadt pfarre St. Peter gebürtig sind. Dasselbe kann von den Normal schulen an bis zur Vollendung der Studien genossen werden, und das Verleihungsrecht steht diesem Gubernium zu. — 7) Bei der vom Laibacher Fürstbische Thomas Chrön errichteten Stiftung der erste Platz, im derzeitigen Jahresertrage von 40 fl. 36 kr. C. M. Zum Genusse dieser Stiftung, zu welcher das Präsentationsrecht dem hie-

figen f. b. Ordinariate zusteht, sind Studierende, welche wenigstens Schüler der ersten Humanitäts-Classe und in Krain, in dem Diöcesansprengel des Bisthums Laibach geboren sind, berufen. Bei der Verleihung dieses Stipendiums, welches nach zurückgelegten philosophischen Studien nur noch in der Theologie genossen werden kann, wird auf die Fähigkeit und Würdigkeit, dann nebstbei auf die Verwandtschaft mit dem Stifter Rücksicht genommen werden. Der Stiffling ist übrigens verbunden, sich auf die Musik zu verlegen. 8) Bei der Franz Packner'schen Stiftung ein Platz im dermaligen Ertrage jährl. 45 fl. 48 kr. C. M., zu dessen Genuße in Laibach befindliche arme Studenten berufen sind. Das Verleihungsrecht übt dieses Gubernium aus. — 9) Bei der von Polydor v. Montegnana, gewes. Probst zu Rudolphswerth errichteten Stiftung der 2. Platz mit jährl. 74 fl. 42 kr. C. M. Zum Genuße dieses Stipendiums sind berufen: arme Studierende in Laibach überhaupt, und dessen Genuß ist auf die Studien in Laibach beschränkt. — Das Verleihungsrecht steht diesem Gubernium zu. — 10) Bei der von Christoph Plankelly errichteten Stiftung ein Platz im jährlichen Ertrage von 30 fl. C. M. Zum Genuße sind berufen: Studierende vom Anfange des 13. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, die in der Stadt Stein oder Laibach geboren sind; erstere haben jedoch den Vorzug. — Das Verleihungsrecht steht dem Gubernium zu. — 11) Die von Anton Raab errichtete 11. Familien-Stiftung jährlicher 189 fl. 48 kr. C. M. Diese ist bestimmt für Studierende aus des Stifters oder dessen Gattin Verwandtschaft und kann so lange genossen werden, als dieser in Folge seiner Studien in einen geistlichen Orden treten oder Weltpriester werden kann. Das Präsentationsrecht steht dem Stadt-Magistrate in Laibach zu. — Sollte keine stiftmäßige Competenz vorkommen; so wird die Jahresgebühr pro 18<sup>49</sup>/<sub>49</sub>, der weiteren stifterischen Bestimmung zugeführt werden. — 12) Bei der Lorenz Ratschky'schen Stiftung der 1. und 2. Platz, jeder im Jahresertrage von 37 fl. 42 kr. C. M. — Hierauf haben bloß studierende Anverwandte des Stifters Anspruch von denen jene der männlichen Linie mit dem Zunamen Ratschky den Vorzug haben. Im Falle daß nur ein kompetenzfähiger Bewerber darum einschreitet, wird demselben auch gemäß des stifterischen Willens vom 2. Stiftungsplatz der halbe Ertrag auf so lange verliehen, als sich kein zweiter kompetenzfähiger Jüngling darum bewirbt. Sollte aber kein oder nur ein Competenzgesuch vorkommen, so wird der Ertrag dieser Stiftung oder der halbe Betrag des zweiten Stiftungsplatzes für das Schuljahr 18<sup>49</sup>/<sub>49</sub>, der weiteren stifterischen Bestimmung zugeführt werden. — Diese Stiftung kann von den Normalschulen an bis zur Vollendung der Berufsstudien genossen werden. — Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Kostel. — 13) Die vom Andreas Schurbi errichtete Stiftung jährlicher 28 fl. C. M. — Diese ist bestimmt für Studierende aus den drei hiezu berufenen Familien, deren Repräsentanten und nächsten Anverwandte des Stifters Andreas Schurbi, Mathias Sluga und Martin Waupetitsch im Bezirke Münkendorf sind. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — Sollte keine stiftmäßige Competenz vorkommen, so wird die Jahresgebühr pro 18<sup>49</sup>/<sub>49</sub>, der weiteren stifterischen Bestimmung zugeführt werden. — 14) Die vom Andreas v. Steinberg, Bischof von Scopia und Probst zu Rudolphswerth errichtete Stiftung, im dermaligen Ertrage jährlicher 61 fl. 54 kr. C. M. Diese ist für Studierende aus der Familie von Steinberg und in deren Ermanglung aus der Familie Gladich bestimmt. Der Stiffling ist verpflichtet, entweder zu Graz oder in Wien zu studieren. Das Präsentationsrecht gebührt dem v. Steinberg'schen Beneficiaten am hl. Grabe nächst Laibach und das Verleihungsrecht der Familie v. Steinberg. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 15) Bei der von Gregor Töttinger, Vicar zu St. Peter, errichteten Stiftung der 1. und 4. Platz jeder mit jährlichen 50 fl.

C. M. Zum Genuße dieser Stiftung sind vor Andern arme Studierende aus den Pfarren Oberlaibach, Billichgraz und Weldeß, in deren Ermanglung aber arme Studierende überhaupt berufen. Das Präsentationsrecht übt der Pfarrer zu Horjul aus. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 16) Bei der Thalnitser v. Thalberg'schen Stiftung der 1. und 5. Platz, jeder im jährlichen Ertrage von 120 fl. C. M. Hiezu sind vorzugsweise Studierende berufen, die von den Schwestern des Stifters abstammen, in deren Ermanglung sodann auch andere arme Studierende überhaupt. Das Präsentationsrecht steht dem hiesigen Domcapitel zu. — 17) Die Stiftung Unbekannt I. im dermaligen Jahresertrage von 56 fl. 40 kr. C. M., zu deren Genuße arme Studierende zu Laibach überhaupt berufen sind. Das Verleihungsrecht steht dem Gubernium zu. — 18. Das vom Friedrich Weitenhiller errichtete Stipendium mit jährl. 15 fl. 20 kr. C. M. Dieses ist für einen gut studierenden Schüler der 2. Humanitätsclasse bestimmt und der Genuß desselben ist lediglich auf ein Jahr beschränkt. Das Präsentationsrecht übt der Bevollmächtigte Weitenhiller'sche Patronats-Repräsentant, Johann Michholzer in Laibach, aus. — B. Kärntnerische Stiftungen: 1) Das von Joseph Cačiančig, k. k. Landrath, unterm 14. April 1833 errichtete Stipendium, mit dem Jahresertrage von 66 fl. C. M. Zum Genuße desselben sind vorzugsweise Studierende aus des Stifters Anverwandtschaft, bei Abgang derselben aber Jünglinge aus der Pfarre St. Margarethen bei Dthmanach und in Ermanglung dieser, geborne Kärntner überhaupt berufen. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Dechant des Collegiatcapitels zu Maria Saal. Der Genuß dieser Stiftung ist auf keine Studienabtheilung beschränkt. — 2) Das von dem verstorbenen Stadtarzte zu Klagenfurt, Dr. Andreas Jurie, unterm 3. Jänner 1834 errichtete Stipendium im jährlichen Ertrage von 96 fl. C. M. Zum Genuße desselben sind vor Andern die Studierenden, welche mit dem Stifter von väterlicher Seite, dann jene, welche von mütterlicher Seite verwandt sind, ferner in Ermanglung dieser, jene, welche von St. Andra, oder im Lavantthale gebürtig sind, berufen und dasselbe kann bis zur Vollendung der Studien genossen werden. Das Verleihungsrecht steht dem Sohne des Stifters, nämlich dem Med. Dr. Theodor Jurie in Wien zu. — 3) Bei der Herrschaft Eberndorfer Stiftung der 1. und 3. Platz, jeder im jährlichen Ertrage von 17 fl. 40 kr. C. M. Hiezu sind berufen arme Studierende aus Kärnten überhaupt, von denen Söhne der Herrschaft Eberndorfer Unterthanen den Vorzug haben. Diese Stiftung kann von den Normalschulen an bis zur Vollendung der Studien genossen werden, der Stiffling ist jedoch verpflichtet, täglich einen Rosenkranz für das durchlauchtigste Kaiserhaus von Oesterreich und für die übrigen Stifter zu beten. Das Präsentationsrecht steht der Herrschaft Eberndorf zu. — 4) Die vom Fürstbischöfe zu Gurk, Jacob Peregrin Paulitsch, im Testamente vom 29. November 1820 errichtete Stiftung jährl. 80 fl. C. M., welche nur bis zum Austritte aus der Philosophie genossen werden kann. — Das Präsentationsrecht steht dem Gurker Consistorium zu, welches zuerst auf Schüler aus der Verwandtschaft des Stifters, dann auf jene vom Dorfe Unter- und Oberferlach, und endlich auf studierende Jünglinge aus den Decanaten Unterrosenthal oder Gurkerthal den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen hat. — 5) Bei der Stief v. Kränzen'schen Stiftung der dritte Platz von jährl. 40 fl. C. M. Zum Genuße sind berufen; adeliche Studierende überhaupt, welche in Kärnten geboren und wenigstens vom Ritterstande sind. Das Präsentationsrecht steht der k. k. ständ. Verordneten-Stelle zu. — 6) Bei der von dem gewesenen Canoniker zu Maria Saal, Gregor Zweinzigler unterm 23. September 1678 errichteten Stiftung der erste Platz, im Jahresertrage von 31 fl. C. M. Zum Genuße dieser Stiftung sind vorzugsweise arme Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, und in deren Abgang

die Söhne der Bürger aus der Stadt Bleiburg, bei Ermanglung auch dieser solche Studierende berufen, welche in der Nachbarschaft der Stadt Bleiburg, jedoch aus Kärnten gebürtig sind. Diese Stiftung, zu welcher das Präsentationsrecht dem Stadtmagistrate zu Bleiburg zusteht, kann in allen Studien-Abtheilungen genossen werden. — Diejenigen Studierenden, welche eines dieser Stipendien zu erhalten wünschen, haben für jedes abgefordert, da auf alternative Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird, einzuschreiten und ihre diesfälligen, mit dem Tauffcheine, dem Armutshzeugnisse vom Jahre 1848, dann den Impfungs- und den Schulzeugnissen von den beiden Semestern des Schuljahres 1847/48, so wie im Falle, daß sie das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen wollen, mit dem legalen Stammbaume und anderen erforderlichen Beweisdocumenten belegten Gesuche, und zwar bezüglich jener ad Nr. 4, 5 und 7 der k. k. Ordinariate, bezüglich jener ad Nr. 16 unmittelbar bei dem Domcapitel zu Laibach, bezüglich der übrigen aber längstens bis 15. December 1848 bei diesem k. k. Gubernium zu überreichen. — Laibach, am 6. November 1848.

3. 2201. (2)

Nr. 19775.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, durch Herrn Dr. Wurzbach, wider Blasius Pettau, wegen 600 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exequirten gehörigen, auf 1580 fl. 55 kr. geschätzten, in der St. Peters-Vorstadt sub Cons. Nr. 80 gelegenen und der Pfalz Laibach dienstbaren Realität, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 8. Jänner, 5. Februar und 5. März 1849, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagszahlung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die diesfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Exequitionsführer, Hrn. Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 21. November 1848

3. 2212. (2)

Nr. 3422.

K u n d m a c h u n g.

Mit 1. December 1848 angefangen, werden die zwischen Laibach und Agram courfirenden Malle- und Reitposten, sowohl hier als in Agram, statt wie bisher um 3 Uhr Nachmittags, schon um 12 Uhr Mittags abgefertigt werden. — Diesem zu Folge werden daher auch die Posten aus Agram zwischen 9 — 10 Uhr Früh hier einlangen und bestellt werden. — Welches mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebacht wird, daß vom obigen Zeitpunkte, an dem bisherigen Posttagen, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend und Sonntag, der Schluß der Aufgabe für Briefe nach Unterkrain, Croatien, Slavonien, Banat, Nieder- und Westungarn bis 11 Uhr Vormittags festgesetzt ist. — K. k. illyrische Oberpostverwaltung. — Laibach am 27. October 1848.

3. 2197. (3)

## Bekanntmachung.

Zur Bequemlichkeit des geehrten Publikums wird von nun an die Auswechslung der Bons gegen Banknoten durch die unterfertigten Kaufleute, und zwar, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich von 10 bis 11 Uhr Vor- und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, besorgt. Es werden daher in der magistratlichen Casse Bons gegen Banknoten, bei den genannten Handelsleuten aber Banknoten gegen Bons zu haben seyn. — Vom bürgerl. Ausschusssrathe. Laibach am 27. Nov. 1848. **Holzer. Michholzer. Baumgartner.**